

ABSENZENREGLEMENT

Hinweis: Absätze mit blauem Hintergrund gelten nur für die 4.-6. Klassen.

§ 1 Grundsatz

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss dem Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 501) § 10 verpflichtet, an allen obligatorischen und freiwillig gewählten Unterrichtslektionen, Exkursionen, Sportanlässen und Schulveranstaltungen regelmässig und pünktlich teilzunehmen.

² Alle Absenzen sind mit dem Absenzenheft sowie auf «schulNetz» zu entschuldigen.

³ Absenzen entbinden nicht von der Pflicht, in der folgenden Lektion der betroffenen Fächer vorbereitet zu erscheinen, allfällige Hausaufgaben zu erledigen und über den versäumten Stoff Bescheid zu wissen. Dies setzt voraus, dass sich die Schülerinnen und Schüler erkundigen.

§ 2 Abmeldung 1. - 3. Klassen

¹ Wer unvorhersehbar nicht in die Schule kommt, erfasst die Absenz vor der Abwesenheit in «schulNetz». Ist die Eintragung in «schulNetz» nicht möglich, wird die Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers unverzüglich telefonisch dem Sekretariat gemeldet.

² Wer unvorhersehbar vorzeitig die Schule verlässt, meldet sich auf dem Sekretariat ab und trägt die Abwesenheit baldmöglichst in «schulNetz» ein.

§ 3 Absenzenkontrolle

¹ Alle Absenzen werden durch die Fachlehrpersonen in «schulNetz» bestätigt bzw. bei Fehlen neu erfasst.

² Die Schülerinnen und Schüler führen ein persönliches Absenzenheft, in dem alle Absenzen eingetragen werden.

³ Auf der Unterrichtsentschuldigung im Absenzenheft sowie in «schulNetz» (unter Kommentar) muss der Grund der Abwesenheit angegeben werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person im Absenzenheft notwendig. Volljährige Schülerinnen und Schüler können selbst im Absenzenheft unterschreiben (ausgenommen § 6 Absatz 2).

⁴ Eine verpasste Unterrichtslektion zählt als eine Absenz. Bei Exkursionen, Sportanlässen oder Sonderwochen entspricht ein Tag acht und ein Halbtage vier Lektionen.

⁵ Die Unterrichtsentschuldigung ist innerhalb von zehn Schultagen der Klassenlehrperson zur Unterschrift vorzulegen. Bei deren Abwesenheit ist die Unterrichtsentschuldigung im Absenzenheft zur Bestätigung des Eingangs (Datumsstempel gemäss Eingang) dem Sekretariat abzugeben. Die Klassenlehrperson entschuldigt die Abwesenheit entsprechend ihrer Zuständigkeit oder leitet das Absenzenheft an das Prorektorat weiter.

⁶ Falsch eingetragene Absenzen müssen innerhalb von zehn Schultagen dem zuständigen Prorektorat gemeldet werden.

⁷ Absenzen, die nicht fristgerecht von der Klassenlehrperson visiert worden sind, gelten als unentschuldigte Absenzen und werden vom Prorektorat visiert.

⁸ Absenzen im Schwimmunterricht (Nachschwimmen) werden durch die Sportlehrpersonen geregelt und durch das zuständige Prorektorat entschuldigt.

§ 4 Voraussehbare Absenzen: Eingabe und Zuständigkeit

¹ Abwesenheitsgesuche für voraussehbare Absenzen sind mindestens eine Woche vor der Abwesenheit in «schulNetz» und im Absenzenheft einzutragen sowie den betroffenen Fachlehrpersonen mündlich mitzuteilen. Das Absenzenheft ist anschliessend der zuständigen Person (Klassenlehrperson oder Stufenprorektorat) zur Genehmigung vorzulegen.

² Ärztliche Zeugnisse sind zu Beginn der Dispens für die ganze Zeit in «schulNetz» zu erfassen, dem zuständigen Prorektorat abzugeben und müssen im Absenzenheft auf einer Seite eingetragen werden.

³ 1.-3. Klasse: Für voraussehbare Absenzen ist ein Gesuch auf dem zuständigen Prorektorat einzureichen. Ausgenommen von der Bewilligung durch das Prorektorat sind pro Schuljahr vier Halbtage aus persönlichen Gründen (Einschränkungen gemäss § 6 Absatz 3) sowie ärztliche Termine oder Beerdigungen. Dafür zuständig ist die Klassenlehrperson.

⁴ 4.-6. Klasse: Die Zuständigkeit für die Kontrolle des Abwesenheitskontingents liegt grundsätzlich bei der Klassenlehrperson. Das Stufenprorektorat ist zuständig für folgende Ausnahmen: § 5 Absatz 3, 4 und 7 sowie § 6 Absatz 4.

§ 5 Abwesenheitskontingent

¹ Jede Schülerin oder jeder Schüler kann im folgenden Rahmen Absenzen beanspruchen:

- a. 4. und 5. Klasse: maximal 26 Lektionen pro Semester.
- b. 6. Klasse: maximal 26 Lektionen im ersten und maximal 17 Lektionen im zweiten Semester.

² Das Abwesenheitskontingent deckt grundsätzlich alle Gründe ab, insbesondere ärztliche Termine, Fahrprüfungen, Studienberatungen ausserhalb des Schulgebäudes, ausserschulische Sportanlässe, Beerdigungen oder private Gründe.

³ Absenzen infolge behördlicher Aufgebote (z. B. Militär, Zivildienst, Gericht etc.) werden bei rechtzeitiger Beantragung mit null Lektionen ans Total des Abwesenheitskontingents angerechnet. Unter diese Regelung fallen jedoch keine selbst vereinbarten Termine mit Behörden (z. B. Passverlängerung, Fahrprüfungen etc.).

⁴ Absenzen im Auftrag der Schule (z. B. Jugend debattiert, kantonales Mittelschulturnier, SOB-Präsidium etc.) werden bei rechtzeitiger Beantragung mit null Lektionen angerechnet. Dies gilt in den 5. und 6. Klassen auch für Schnuppertage im Rahmen der Studien- und Berufswahl.

⁵ Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler zu spät im Unterricht, so entscheidet die betroffene Fachlehrperson, ob dies als Absenz gilt und ab der 4. Klasse somit zum Abwesenheitskontingent zählt. Der Eintrag «Verspätungen» auf «schulNetz» wird nicht verwendet.

⁶ Als Entschuldigungsgrund im Rahmen des Abwesenheitskontingents kann der exakte Grund oder der Ausdruck «persönlicher Grund» angegeben werden.

⁷ Wird die Absenz nicht vor der Abwesenheit in «schulNetz» erfasst, wird sie in der Regel doppelt ans Abwesenheitskontingent gezählt. Bei Verschlafen am Morgen muss die Absenz baldmöglichst eingetragen werden.

§ 6 Einschränkungen des Abwesenheitskontingents (4.-6. Klasse) und der Halbtage (1.-3. Klasse)

¹ Krankheitsbedingte Absenzen gehen grundsätzlich zu Lasten des Abwesenheitskontingents.

² Pro krankheitsbedingte Abwesenheit werden maximal sechs Lektionen ans Abwesenheitskontingent angerechnet: am ersten Tag vier und am zweiten Tag zwei weitere Lektionen bei bestätigender Unterschrift eines Erziehungsberechtigten oder einem ärztlichen Zeugnis. Diese Regelung gilt auch für Volljährige.

³ An Schulanlässen wie Sport- oder Sondertagen sowie an Tagen unmittelbar vor oder nach Ferien oder Feiertagen darf das Abwesenheitskontingent (4.-6. Klassen) bzw. Halbtage (1.-3. Klassen) nur mit Bewilligung der Schulleitung beansprucht werden.

⁴ Das Abwesenheitskontingent darf höchstens dreimal pro Semester für die gleiche Wochenstunde beansprucht werden, bei nicht wöchentlich stattfindenden oder nicht ein ganzes Semester dauernden

Lektionen höchstens zweimal pro Semester. Ärztliche Zeugnisse entbinden im Fach Sport von dieser Regel.

⁵ Bei angesagten Prüfungen dürfen das Abwesenheitskontingent (4.-6. Klasse) bzw. die Halbtage (1.-3. Klasse) nur benutzt werden, wenn eine Bestätigung (z. B. Aufgebote oder Terminkarte) der Klassenlehrperson vorgelegt wird oder die betroffene Fachlehrperson zugestimmt hat.

⁶ Das Abwesenheitskontingent darf für keine Lektionen benutzt werden, die einer angesagten Prüfung am gleichen Tag vorangehen.

⁷ Für Ausnahmen, insbesondere bei schwerwiegenden medizinischen Gründen, Spitzensport oder dergleichen, entscheidet das Prorektorat über die Anrechenbarkeit ans Abwesenheitskontingent (4.-6. Klasse) bzw. der Halbtage (1.-3. Klasse). Weitere Ausnahmen werden für Schülerinnen und Schüler gewährt, die Teil des Enrichment sind.

§ 7 Überziehen des Abwesenheitskontingents

¹ Wer das Abwesenheitskontingent überzieht, ist zur Nacharbeit der überzogenen Lektionen verpflichtet. Diese Massnahme gilt auch bei Verletzung von § 6 Absatz 4. Im zweiten Semester der 6. Klasse werden die überzogenen, nicht kompensierten Lektionen als unentschuldigte Absenzen im Semesterzeugnis eingetragen.

² Diese Nacharbeit findet bei wenigen Lektionen jeweils unter Aufsicht ausserhalb der Unterrichtszeit an der Schule statt. Bei vielen überzogenen Lektionen findet die Kompensation ausserhalb der Unterrichtszeit mit gemeinnütziger Arbeit statt.

³ Die über das Kontingent hinausgehenden Lektionen werden zusätzlich an das Kontingent des nächsten Semesters angerechnet.

§ 8 Eintrag im Zeugnis

¹ Alle Absenzen inklusive der bezogenen Abwesenheitskontingente werden im Zeugnis als entschuldigt oder unentschuldigt eingetragen.

² Gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 502) § 44 erfolgt bei unentschuldigten Absenzen ein Eintrag im Zeugnis. Bei mehrmaligem Vorkommen im gleichen Semester erfolgt zusätzlich eine Bemerkung der Konferenz.

³ Verweise während des Semesters wegen Überziehens des Abwesenheitskontingents werden im Zeugnis unter Bemerkungen der Konferenz vermerkt.

§ 9 Disziplarmassnahmen bei Missachtung des Absenzenreglements

¹ Bei Missachtung dieses Absenzenreglements kann die Schulleitung gegen die Schülerin oder den Schüler Disziplarmassnahmen gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 502) §§ 47 bis 49 ergreifen.

² Lehrpersonen, die wiederholt Absenzen nicht in «schulNetz» eintragen, werden durch die Schulleitung auf ihre Pflicht hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Absenzenreglement ersetzt das Absenzenreglement vom 14. August 2023 und tritt auf Beginn des Schuljahres 2025/26 in Kraft.

Beromünster, 23. Mai 2025

Der Rektor



Marco Stössel